

DATENSCHUTZ-PRÜFVERFAHREN ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN IN PRÜFVERFAHREN AN DIE PRÜFUNGSSTELLE

Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 stellen sich vermehrt Fragen, inwieweit Vertragszahnärzte im Rahmen von Prüfverfahren Informationen z. B. durch Stellungnahmen oder Datenübermittlungen preisgeben dürfen, ohne datenschutzrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich die aus dem Sozialrecht ergebenden Verpflichtungen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgehen! Daraus folgt, dass eine Übermittlung dieser Daten erlaubt ist, da eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Zur Gewährleistung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 72 SGB V ist nach § 298 SGB V im Rahmen eines Prüfverfahrens die versichertenbezogene Übermittlung von Angaben über ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall zu beurteilen ist.

Dies rechtfertigt die Übermittlung von Daten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V in Verbindung mit der Prüfvereinbarung, die Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V sowie im Rahmen der Feststellung eines sonstigen Schadens nach § 29 BMV-Z. Hierbei ist auf eine datenschutzkonforme Übermittlung der personenbezogenen Daten zu achten.

*Andrea Schilling, Mitglied des Datenschutzteams der KZV für die Prüfungsstelle,
Tel.: 0331 2977-329, andrea.schilling@kzvlb.de*

*Martin Milanow, Datenschutzbeauftragter KZVLB,
Telefon: 0331 2977-444, datenschutzbeauftragter@kzvlb.de*